

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 04.10.2024

Nummer 17

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Einwohnerzahlen im Landkreis Schweinfurt Stand: 31.12.2023

Anlage 2: Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Anlage 3: Vollzug der Wassergesetze; Planfeststellungsverfahren zur Sand- und Kiesausbeute östlich der Gemeinde Grafenrheinfeld durch die Glöckle GmbH & Co. KG

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 17

Einwohnerzahlen im Landkreis Schweinfurt

Stand: 31.12.2023

Gemeinde	Insgesamt	männlich	weiblich
<u>Summe Lkr. Schweinfurt</u>	116.653	58.651	58.002
Begrheinfeld	5.467	2.735	2.732
Dingolshausen	1.419	718	701
Dittelbrunn	7.598	3.772	3.826
Donnersdorf	1.991	1.062	929
Euerbach	3.017	1.506	1.511
Frankenwinheim	994	498	496
Geldersheim	2.901	1.565	1.336
Gerolzhofen, Stadt	6.966	3.444	3.522
Gochsheim	6.378	3.161	3.217
Grafenrheinfeld	3.511	1.805	1.706
Grettstadt	4.310	2.201	2.109
Kolitzheim	5.775	2.893	2.882
Lülsfeld	826	430	396
Michelau i. Steigerwald	1.150	577	573
Niederwerrn	8.381	4.246	4.135
Oberschwarzach, Markt	1.446	738	708
Poppenhausen	4.491	2.259	2.232
Röthlein	4.478	2.243	2.235
Schonungen	7.779	3.896	3.883
Schwanfeld	1.749	877	872
Schwebheim	4.187	2.075	2.112
Sennfeld	4.533	2.268	2.265
Stadtlauringen, Markt	4.178	2.081	2.097
Sulzheim	2.031	1.034	997
Üchtelhausen	3.855	1.929	1.926
Waigolshausen	2.759	1.392	1.367
Wasserlosen	3.374	1.689	1.685
Werneck, Markt	10.090	5.074	5.016
Wipfeld	1.019	483	536

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 17

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES VERLORENGEGANGENEN SPARKASSENBUCHES

Im Amtsblatt Nr. 8 vom 03.06.2024 des Landratsamtes Schweinfurt, im Amtsblatt Nr. 6 vom 23.05.2024 des Landratsamtes Haßberge und im Schweinfurter Tagblatt vom 03.06.2024, wurde nachfolgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge,

Nr. 3302386226 Kontoinhaber Hilmar Elflein

aufgeboten.

Dieses Sparkassenbuch wurde mit Wirkung vom 16.09.2024 für kraftlos erklärt.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 17

**Vollzug der Wassergesetze;
Planfeststellungsverfahren zur Sand- und Kiesausbeute östlich der Gemeinde Grafen-
rheinfeld durch die Glöckle GmbH & Co. KG**

Az.: 42.3-6400-2021/003243

BEKANNTMACHUNG

Für die fristgerecht gegen das o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen und abgegebenen
Stellungnahmen findet am

Donnerstag, 24.10.2024, 09:00 Uhr

im

**Landratsamt Schweinfurt
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt
Raum 100 (großer Sitzungssaal)**

ein Erörterungstermin statt (§ 70 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs.
6 Satz 1 BayVwVfG).

Falls erforderlich, wird der Termin an den nachfolgenden Tagen (außer Samstag, Sonntag, Fei-
ertag) fortgesetzt; dies wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages bekannt gegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die recht-
zeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5
BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vor-
habens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder
Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 70 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 69 Satz 1
BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Hierbei werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- den von dem Vorhaben Betroffenen und allen übrigen Einwendern, den Vereinigun-
gen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie den beteiligten Behörden Gelegen-
heit zu geben, sich über das Vorhaben und seine Auswirkungen informieren zu kön-
nen,
- dem Landratsamt Schweinfurt als neutraler Anhörungsbehörde umfassende Informa-
tionen über das Vorhaben und alle für die Entscheidung maßgeblichen Aspekte zu
geben,
- den Einwendern das rechtliche Gehör zu verschaffen; das bedeutet, dass die Ein-
wender und Betroffenen Gelegenheit erhalten, ihre Bedenken persönlich zu erläutern
sowie Anregungen zu geben,
- eine tragfähige Grundlage für die Entscheidung zu schaffen und durch die Transpa-
renz des Vorgangs einer überraschenden Entscheidung vorzubeugen,
- einen Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen anzustreben.

Die Erörterung beinhaltet keine Entscheidung in der Sache. Eine Entscheidung ergeht nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt.

- Den Beteiligten ist eine Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG). Auch bei Nichtteilnahme am Erörterungstermin sind rechtzeitig erhobene Einwendungen Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und werden von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.
- Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich (§ 70 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).
Das Landratsamt Schweinfurt behält sich vor, die Teilnahmeberechtigung zu prüfen. **Die Teilnahmeberechtigten werden deshalb gebeten, einen Personalausweis bzw. Reisepass mitzuführen.**
- Über den Erörterungstermin wird eine Niederschrift geführt (§ 70 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Schweinfurt, 23.09.2024
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin